

Herkunftsnachweise (HKN)

Markt, Handelspraxis und insolvenzrechtliche Einordnung

Einleitung und Regelungskontext

1. Strom

Herkunftsnachweise (HKN) – europaweit als **Guarantees of Origin (GoO oder GO)** bezeichnet – sind das zentrale Instrument zur buchhalterischen Kennzeichnung von Strom aus erneuerbaren Energien. Rechtsgrundlage in Deutschland ist **§ 79 EEG 2023** (zuletzt geändert am 18. Dezember 2025). Danach ist das Umweltbundesamt (UBA) die zuständige Registerbehörde; es stellt HKNs auf Antrag aus, überträgt sie und entwertet sie. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch nach Maßgabe der Norm **DIN-EN 16325** und der Erneuerbare-Energien-Verordnung (§ 79 Abs. 2 EEG). Kernprinzip: Ein HKN entspricht exakt **einer erzeugten Megawattstunde (MWh)** aus erneuerbaren Energien. Für jede MWh wird nicht mehr als ein HKN ausgestellt; eine Doppelzählung ist systemseitig ausgeschlossen (§ 79 Abs. 5 EEG). Wer für dieselbe Strommenge eine EEG-Vergütung nach §§ 19, 50 EEG in Anspruch nimmt, kann keinen HKN erhalten – das Grünstromprivileg ist nicht kumulierbar.

2. Biomethan

Biomethan hingegen ist ein **gebundenes Produkt**, das aus einer Gaskomponente und einer Zertifikatskomponente (Proof of Sustainability (PoS)) besteht, welche häufig ergänzt werden durch Biogas-HKNs. Der PoS dokumentiert die Einhaltung von Nachhaltigkeits- und Treibhausgaskriterien nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED), etwa im Rahmen von ISCC-zertifizierten Nachhaltigkeitssystemen. Nur die Teilprodukte Gas und PoS zusammen ergeben Biomethan.

In der Praxis werden beide Komponenten weitgehend separat gehandhabt (verschiedene Lieferpunkte, Lieferzeiträume, Preiskomponenten, Rechnungen). Die Gaskomponente ist – wie fossiles Erdgas – als Fixschuld einzuordnen und unterfällt § 104 InsO. Für die

Zertifikatskomponente gilt das oben Gesagte entsprechend. Ob Biomethan als Gesamtprodukt § 104 InsO unterfällt, ist aufgrund seiner hybriden Natur nicht abschließend zu beantworten – hier bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten, die de lege ferenda einer Klärung bedürfen.

Für die Bepreisung wurde bislang der Gaspreis zuzüglich eines individuell bestimmten Green Premium angesetzt. Mit dem erwarteten Aufbau eines standardisierten Price Assessments durch ICIS (ehemals Heren) dürfte sich die Marktpreistransparenz mittelfristig verbessern.

1. Sonstige Zertifikate

Übergreifend ist festzustellen, dass die Bedeutung von Zertifikaten im Bereich erneuerbarer Energien weiter zunimmt. Dies beruht darauf, dass die „grüne“ Eigenschaft von Energieprodukten regelmäßig nicht physisch, sondern bilanziell über Register- und Zertifikatssysteme abgebildet wird. Zertifikate fungieren damit als rechtlich und wirtschaftlich eigenständige Nachweisinstrumente für Herkunft, Nachhaltigkeit, Treibhausgasminderung oder sonstige Umweltattribute. Diese Entwicklung beschränkt sich nicht auf Strom-HKNs und Biomethan-PoS/HKN. Auch für weitere Energieprodukte werden auf Unionsebene zunehmend Nachweis- und Transparenzinstrumente diskutiert bzw. eingeführt, etwa im Zusammenhang mit der Überwachung und Offenlegung der Methanintensität von Erdgas. Die Verordnung (EU) 2024/1787 sieht insoweit bereits Mess-, Berichts- und Verifizierungspflichten für Methanemissionen im Energiesektor sowie perspektivisch Anforderungen an die Methanintensität importierter fossiler Energieträger vor, für welche aktuell auch ein Zertifizierungssystem in der Diskussion ist. Damit verdichtet sich der regulatorische Befund, dass die **wertbildende Umweltkomponente** von Energieprodukten künftig verstärkt über zertifikats- bzw. registerbasierte Nachweissysteme handelbar, prüfbar und insolvenzrechtlich einzuordnen sein wird.

Handelspraxis: Vom Register zur Entwertung

1. Registrierung und Ausstellung

Anlagenbetreiber registrieren sich im Herkunftsnachweisregister (HKNR) des UBA und übermitteln Stammdaten zur Anlage (Standort, Typ, installierte Leistung, EEG-Anlagenschlüssel, Zählpunkte). Nach Verifikation werden HKNs monatlich oder jährlich auf Basis der tatsächlich eingespeisten Mengen gutgeschrieben. Jeder HKN trägt eine eindeutige Kennung sowie Informationen über Energieträger, Erzeugungszeitraum und etwaige Investitionsbeihilfen (§ 79 Abs. 6 EEG).

2. Übertragung: OTC-Handel und Börsensegment

Der weitaus größte Teil des HKN-Handels findet OTC statt, typischerweise über spezialisierte Broker (u. a. Vertis, Evolution Markets, STX). Die Parteien einigen sich auf Menge, Preis, Herkunftstechnologie, Vintage (Erzeugungsjahr) und schließen einen Kaufvertrag ab, häufig auf Basis des EFET-Rahmenvertrags mit EECS-Anhang. Die eigentliche Übertragung erfolgt dann als Kontoumbuchung im HKNR – konzeptionell vergleichbar mit einer Wertpapierübertragung im Depotbuch, jedoch ohne die daraus folgenden Rechtsfolgen des Kapitalmarktrechts.

Daneben betreibt die European Energy Exchange (EEX) in Leipzig ein standardisiertes Börsensegment für HKNs, das anonymisierten Zugang, Kauf, Verkauf und Clearing bietet. Grenzüberschreitende Transfers werden über den AIB-Hub (Association of Issuing Bodies) abgewickelt, der die nationalen Register der europäischen Länder nach dem EECS-Standard verbindet.

Für die Preisbildung werden handelbare Marktdaten der EEX sowie Price Assessments professioneller Datenanbieter herangezogen, insbesondere von Argus, S&P Global Commodity Insights und Montel. Diese Bewertungsquellen differenzieren nach Technologie, Herkunftsland, Lieferzeitraum und Marktliquidität.

3. Entwertung und Stromkennzeichnung

Die Entwertung (Cancellation) ist der rechtserhebliche Abschlussakt: Der HKN wird unwiderruflich aus dem Register gelöscht. Der Entwertungsnachweis dient

Energieversorgern als Grundlage für die Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG und Industriekunden für Nachhaltigkeitsberichte (CDP, RE100, GHG Protocol). HKNs müssen in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Erzeugungszeitraums entwertet werden.

Rechtliche Einordnung: Kein Finanzinstrument, kein Fixgeschäft

1. Gesetzliche Klarstellung in § 79 Abs. 7 EEG

§ 79 Abs. 7 EEG stellt ausdrücklich klar, dass HKNs keine Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG oder des § 2 Abs. 4 WpHG sind. Diese Regelung ist bewusst als gesetzliche Fiktion ausgestaltet: Der Gesetzgeber hat HKNs aus dem Anwendungsbereich des Kapitalmarktrechts herausgenommen, um den Marktzugang nicht durch aufsichtsrechtliche Hürden zu erschweren.

Sachlich stützen mehrere strukturelle Merkmale diese Einordnung: HKNs haben keinen Basiswert, aus dem sich ein Derivatcharakter ableiten ließe; es gibt keine Hebelwirkung, keine Margenpflicht und keine Möglichkeit des bloßen Barausgleichs (Cash Settlement). Verträge über HKNs zielen stets auf physische Übertragung im Register ab.

2. Praktische Konsequenzen

Die Nichteinordnung als Finanzinstrument hat weitreichende praktische Folgen:

Aspekt	• Wäre HKN Finanzinstrument, dann...	• HKN (tatsächliche Rechtslage)
Händlerzulassung	...BaFin-Erlaubnis erforderlich	• Keine Lizenz notwendig
MiFID II / WpHG	...Geeignetheitsprüfung, Berichtspflichten	• Nicht anwendbar

EMIR-Clearing	...ggf. Clearingpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht anwendbar
Bilanzierung	...Derivat (Fair Value)	<ul style="list-style-type: none"> • Immaterieller Vermögenswert / Vorrat
Insolvenzrecht	...§ 104 InsO ggf. anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> • § 103 InsO (Wahlrecht)

Forward-Kontrakte auf HKNs mit reinem Barausgleich könnten zudem derivatrechtlich anders zu bewerten sein – hier ist im Einzelfall Vorsicht geboten.

Insolvenzrechtliche Behandlung

1. § 104 InsO – Fixgeschäft mit Marktpreis

Stromlieferverträge sind klassische Fixgeschäfte über Waren mit Markt- und Börsenpreis im Sinne des § 104 InsO. Bei Insolvenzantrag einer Partei können sie nach Maßgabe des Rahmenvertrags automatisch oder durch schriftliche Kündigung beendet werden, ohne dass dem Insolvenzverwalter ein Erfüllungswahlrecht nach § 103 InsO zusteht. Die offenen Einzelverträge werden durch einen einheitlichen Ausgleichsbetrag (Close-out Netting) ersetzt, der die Marktsituation zum Kündigungszeitpunkt widerspiegelt. Dies ist das Kernziel der Netting-Vereinbarungen im EFET-Rahmenvertrag.

2. HKN-Transaktionen: § 103 InsO – Wahlrecht des Insolvenzverwalters

HKN-Transaktionen unterfallen nicht § 104 InsO. Sie sind weder Fixschulden über Waren noch Finanzleistungen im insolvenzrechtlichen Sinne – auch wenn für sie Marktpreise existieren. Dies hat erhebliche praktische Konsequenzen:

- HKN-Transaktionen, die vor Insolvenzeröffnung Bestandteil desselben Rahmenvertrags waren, bleiben als fortbestehende gegenseitige Einzelverträge bestehen.
- Soweit sie bei Verfahrenseröffnung von keiner Partei vollständig erfüllt sind, unterliegen sie dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO.

- Der Insolvenzverwalter kann also Erfüllung verlangen – insbesondere wenn die HKN-Preise nach Vertragsschluss gestiegen sind – oder die Erfüllung ablehnen, mit der Folge eines Schadensersatzanspruchs als einfache Insolvenzforderung.

Dies bedeutet: Selbst wenn Strom- und HKN-Transaktionen (Rahmenvertrag Strom mit einem EECS¹-Anhang) unter demselben Rahmenvertrag abgeschlossen wurden, können sie bei Insolvenz einer Partei unterschiedlichen Rechtsfolgen unterliegen. Eine vollständige Nettingwirkung – wie für Stromtransaktionen – lässt sich für HKNs derzeit nicht rechtssicher konstruieren.

3. Insolvenzzrechtliche Lösung anhand eines Beispiels

Ausgangsfall: Zwei Marktteilnehmer haben einen EFET-Rahmenvertrag Strom mit einem EECS-Anhang abgeschlossen. Unter diesem vertraglichen Rahmen haben die Parteien Stromtransaktionen und HKN-Transaktionen vorgenommen. Sowohl die Stromtransaktionen als auch die HKN-Transaktionen wurden bilateral abgeschlossen z.B. per Telefon oder über ein OTF (Organized Trading Facility). Die physische Lieferung des Stroms in den Bilanzkreis bzw. die Lieferung der HKNs ist verpflichtend. Bevor alle Transaktionen vollständig erfüllt sind, stellt eine Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person.

Basierend auf diesem Antrag würden alle Stromtransaktionen nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen entweder automatisch oder per schriftlicher Kündigung zum vereinbarten Kündigungszeitpunkt vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gekündigt werden. Durch diese Kündigung werden die Parteien von allen weiteren Zahlungs- und Erfüllungspflichten unter den Einzelverträgen befreit und diese werden ersetzt durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Kündigungsbetrages einer Partei als Ausgleich der Marktsituation.

¹ EECS: European Energy Certificate System

Die Kündigung der Stromverträge ist gem. §104 InsO zulässig, (ohne Wahlrecht des Insolvenzverwalters) da es sich bei diesem um Fixgeschäfte für Waren handelt, die einen Markt- bzw. Börsenpreis haben. Die HKN-Transaktionen würden trotz allgemeiner Kündigung des Rahmenvertrages nicht durch Parteivereinbarung gekündigt werden können, da sie nicht der Regelung des §104 InsO unterfallen, da es weder Fixschulden noch Finanzinstrumente sind. D.h. die HKN-Transaktionen, die zuvor Bestandteil eines Rahmenvertrages waren, bleiben als Einzeltransaktionen bestehen und unterliegen dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters §103 InsO.

Bei Biogas sieht die Situation nochmal anders - leider unsicherer - aus. Biomethan ist wie oben erläutert ein **gebundletes** Produkt, dass aus verschiedenen Teilprodukten besteht - Gas und PoS (oft ergänzt durch Biogas HKNs). Biomethan Transaktionen werden unter einem Rahmenvertrag oder zukünftig, parallel zur Situation im Strom, unter einem Rahmenvertrag Gas mit Zertifikate-Anhang gehandelt werden.

Ob Biomethan als Gesamtprodukt § 104 InsO unterfällt, ist aufgrund seiner hybriden Natur nicht abschließend zu beantworten – hier bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten, die de lege ferenda einer Klärung bedürfen.

Das bedeutet:

Die Zertifikate-Transaktionen würden demgegenüber nicht ohne Weiteres derselben insolvenzrechtlichen Behandlung unterfallen. Zwar haben die dargestellten Zertifikate Marktpreise und sind teilweise eng mit der Energielieferung verbunden (z.B. PoS) ; gleichwohl sind sie Zertifikate-Transaktionen nicht als Fixgeschäfte über Waren im Sinne des § 104 InsO oder als Finanzleistungen einzuordnen.

Zertifikate -Transaktionen, die vor der Insolvenz Bestandteil desselben Rahmenvertrags waren, könnten insolvenzrechtlich als fortbestehende gegenseitige Einzelverträge behandelt werden. Soweit sie bei Verfahrenseröffnung von keiner Partei vollständig erfüllt sind und § 104 InsO nicht greift, unterliegen sie grundsätzlich dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO.

Exkurs: Dänisches Recht

In Dänemark ist Close-out Netting für Banken im Kapitalmarktgesetz geregelt, das einen Verweis auf Zertifikate für Energie auf Basis erneuerbarer Energie enthält. Dieser Begriff wird im Einklang mit dem dänischen Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien interpretiert. Nach hiesiger Einschätzung dürften daher **alle grünen Zertifikate**, die die Herkunft aus erneuerbaren nicht-fossilen Quellen nachweisen, von dieser Netting-Regelung erfasst sein - eine Lösung, die für den deutschen Rechtsrahmen als Regelungsmodell diskutiert werden könnte.

Anbei nicht einige weiterführende Links zu den Zertifikate-Produkten:

HKN

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/nachweissysteme-fuer-energie-klimaschutz/herkunftsnachweisregister-fuer-strom#ausland>

<https://www.spglobal.com/energy/en/pricing-benchmarks/assessments/electric-power/eugo-european-guarantees-origin-price-explained>

Biomethan

<https://www.gashub.at/greengas/overview.xhtml>

<https://www.dena.de/biogaspartner/biomethan/wertschoepfungskette/>

nEHS:

https://www.dehst.de/DE/Themen/nEHS/nEHS-verstehen/nehs-verstehen_artikel.html?nn=284536#doc284546bodyText3